

## Artikel VII

Das Eigentum an Vermögen, das sich in Berlin befindet, ist den Verwaltungsbezirken zu übertragen; es ist darüber nach den obigen für das übrige Deutschland festgesetzten Grundsätzen zu verfügen. Zu diesem Zweck werden in Berlin die den Zonenbefehlshabern übertragenen Befugnisse von den zuständigen Sektorenbefehlshabern ausgeübt. Die Aufgaben, Befugnisse und Verbindlichkeiten der Landes- oder Provinzialregierungen fallen in bezug auf in Berlin befindliches Vermögen den betreffenden Verwaltungsbezirken zu.

## Artikel VIII

1. Ist von einem auf Grund des Kontrollratgesetzes Nr. 10 ermächtigten Gericht oder ist auf Grund eines durch Kontrollratdirektive Nr. 38 ordnungsgemäß festgesetzten Verfahrens gegen eine Person eine Entscheidung auf Verhängung einer Geldstrafe oder auf Vermögensentziehung erlassen worden, so ist in jeder der vier Zonen wie folgt zu verfahren:

a) Nach Erlass und Rechtskraft einer derartigen Entscheidung ist jeder der vier Zonen und Sektoren eine Ausfertigung dieser Entscheidung mit einer Aufstellung des in jeder einzelnen der vier Zonen befindlichen und dem Gericht bekannten Vermögens der verurteilten Person zu übermitteln.

b) Nach Eingang dieser Ausfertigung und der Aufstellung sind diese in Abschrift an alle diejenigen Landesregierungen weiterzuleiten, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Vermögen der von der Entscheidung betroffenen Person befindet.

c) Die Landesregierungen oder die zuständigen Regierungen haben unverzüglich die Einziehung des Vermögens vorzunehmen. Im Falle einer Teileinziehung von Vermögen haben die Länder oder Provinzen, die sich innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des erkennenden Gerichts befinden von dem Vermögen der betroffenen Personen, das sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befindet, den angegebenen Prozentsatz zu entnehmen; alle anderen Länder oder Provinzen, die sich außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des erkennenden Gerichts befinden, und in denen sich anderes Vermögen der betroffenen Personen befindet, sind berechtigt, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen deren Vermögen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im gleichen Verhältnis einzuziehen.

2. Lautet die Entscheidung auf Geldstrafe, so ist diese in erster Linie von demjenigen Vermögen zu erheben, welches sich in dem Land oder der Provinz befindet, wo die Entscheidung erlassen wurde; in zweiter Linie ist sie von in anderen Ländern oder Provinzen befindlichem Vermögen derjenigen Zone, in welcher die Entscheidung erlassen wurde, zu erheben. Ein etwa verbleibender Restbetrag ist in denjenigen Ländern oder in denjenigen Provinzen zu erheben, in denen sich der größte Teil des Vermögens der von der Entscheidung betroffenen Person befindet, und die anderen Zonen und Sektoren sind in gleicher Weise wie unter Ziffer 1 a vorgesehen über die Geldstrafe und über die Vermögensaufstellung der verurteilten Person zu verständigen.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels stehen der Verhängung weiterer Strafen durch eine neue Entscheidung auf Grund neuer Anklagen und Beweise gegen eine bereits von einer Entscheidung betroffenen Person nicht entgegen.

4. Jeglicher Zuwachs des Vermögens im Sinne der Ziffern 1-3 dieses Artikels ist als den Artikeln II, III, V und IX dieser Direktive unterliegendes Vermögen zu behandeln.

## Artikel IX

1. Die Zonenbefehlshaber sollen Vermögen, das als Kriegspotential der Zerstörung unterliegt, vernichten; reparationspflichtiges Vermögen für Reparationszwecke bestimmen; Vermögen,

das für Besetzungszwecke bestimmt ist, für diese Zwecke verwenden; ferner sollen sie zurückerstatten:

a) an die betreffende Regierung das auf Grund der Bestimmung des Begriffes »Wiedergutmachung« seitens der Alliierten Kontrollbehörde rückerstattungspflichtige Vermögen;

b) Vermögen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung.

Dabei ist in derselben Weise zu verfahren, wie mit gleichartigem Vermögen, das nicht Eigentum von in Artikel 1 dieser Direktive bezeichneten Personen ist.

2. Zum Zwecke der Verwirklichung der Ziele dieses Artikels können die Zonenbefehlshaber Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen hinsichtlich des gemäß dieser Direktive übertragenen Vermögens, die sie für unvereinbar mit dem Zweck und Inhalt dieser Direktive erachten, jederzeit aufheben oder abändern.

## Artikel X

Diese Direktive tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 15. Januar 1948

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von N. C. D. Brownjohn, Generalmajor, R. Noiret, Divisionsgeneral, G. S. Lukianchenko, Generalleutnant, für M. I. Dratvin, Generalleutnant, und George P. Hays, Generalmajor, unterzeichnet.)

*Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, S. 302*

## Anlage 6

*Befehl Nr. 124 der Sowjetischen Militär-Administration betreffend Auferlegung der Sequestration und Übernahme in zeitweilige Verwaltung einiger Vermögenskategorien Vom 30. Oktober 1945 mit Instruktion vom gleichen Tage (Auszug)*

Zum Zwecke der Nichtzulassung der Ausraubung und anderen Mißbrauchs von Vermögen, das früher dem Hitler-Staat und Militärbehörden, Vereinen, Klubs und Vereinigungen, die von dem Sowjetischen Militär-Kommando verboten und aufgelöst sind, gehört hat, und zum Zwecke einer rationelleren Ausnutzung dieses Vermögens für den Bedarf der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen befiehlt ich:

1. Das Vermögen, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Gebiet befindet und den weiter unten Angegebenen gehört, wird als unter Sequester befindlich erklärt:

a) dem deutschen Staat und seinen zentralen und örtlichen Organen;

b) den Amtspersonen der NSDAP, ihren führenden Mitgliedern und hervortretenden Anhängern;

c) den deutschen Militärbehörden und -organisationen;

d) Vereinen, Klubs und Vereinigungen, die von dem Sowjetischen Militärkommando verboten und aufgelöst sind;

e) den Regierungen und Untertanen (physischen und juristischen Personen) von Ländern, die an der Seite Deutschlands am Kriege teilgenommen haben;

f) Personen, die von dem Sowjetischen Militärkommando in besonderen Verzeichnissen oder auf anderem Wege angegeben werden.

2. Das herrenlose Vermögen, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Gebiet Deutschlands befindet, ist in zeitweilige Verwaltung der SMA zu übernehmen.

3. Alle deutschen Behörden, Organisationen, Firmen, Unterneh-

men und alle Privatpersonen, in deren Nutzung sich zur Zeit das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Vermögen befindet oder die über Kenntnis solchen Vermögens verfügen, sind zu verpflichten, nicht später als nach 15 Tagen – vom Tage der Veröffentlichung dieses Befehls an gerechnet – eine schriftliche Meldung über dieses Vermögen den örtlichen Organen der Selbstverwaltung (Stadtverwaltung, Bezirksverwaltung, Kreisverwaltung) einzureichen.

In der Meldung sind genau anzugeben: die Art des Vermögens, wo es sich befindet, Eigentum und Beschreibung seines Zustandes am Tage der Meldung.

4. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane sind zu verpflichten, die Richtigkeit der eingegangenen Meldungen über das Vorhandensein von Vermögen, das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählt ist, zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Aufdeckung und Erhaltung alles Vermögens, das sich in dem betreffenden Kreise oder in der betreffenden Stadt befindet und das der Sequestration oder der zeitweiligen Verwaltung unterliegt, zu ergreifen.

Auf Grund der eingegangenen Meldungen und der Unterlagen über das unmittelbar festgestellte Vermögen stellen die örtlichen Selbstverwaltungsorgane ein Gesamtverzeichnis des Vermögens, das der Sequestration oder der zeitweiligen Verwaltung unterliegt, auf und reichen dieses Verzeichnis nicht später als am 20. November 1945 dem zuständigen Militärkommandanten ein.

5. Ich mache alle Behörden, Organisationen, Firmen und Unternehmen und alle Privatpersonen, in deren Nutzung sich das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Vermögen befindet, darauf aufmerksam, daß sie für die Erhaltung und Sicherung der ungestörten Exploitation dieses Vermögens in Übereinstimmung mit seiner wirtschaftlichen Bestimmung die volle Verantwortung tragen. Alle Geschäfte bezüglich dieses Vermögens, die ohne Zustimmung der SMA abgeschlossen worden sind, werden für ungültig erklärt.

6. Die Präsidenten der Provinzen und Bundesländer sind zu verpflichten, die Erfassung aller herrenlosen Handels-, Industrie- und landwirtschaftlichen Unternehmen, die nicht unter Punkt 1 und 2 dieses Befehls fallen, durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltung dieser Unternehmen und zur Organisation ihrer zeitweiligen Verwaltung zu treffen.

Die Angaben über die Erfassung der obengenannten Unternehmen haben die Präsidenten der Provinzen und Bundesländer nicht später als am 1. Dezember 1945 den Chefs der Verwaltungen der betreffenden Provinzen oder Bundesländer zuzuschicken.

Der Chef der Verwaltung der SMA – Oberbefehlshaber  
der Gruppe der Sowjetischen Besatzungsgruppen  
in Deutschland  
Marschall der Sowjetunion G. Shukow

#### Instruktion zu Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945

1. Der Sequestration und der zeitweiligen Verwaltung unterliegen, entsprechend Punkt 1 und 2 des Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945:

- a) alle Immobilien (Gebäude, Häuser, Wälder, Grundstücke);
- b) Handels-, Industrie-, landwirtschaftliche und andere Unternehmen von wirtschaftlicher Zweckbestimmung mit ihrer gesamten Ausrüstung und ihrem toten und lebenden Inventar;
- c) Mobilien (Juwelierarbeiten, Edelsteine, Edelmetalle, Antiquitäten und Kunstgegenstände) mit Ausnahme von Hausgerät und Kleidung;

d) Rechte auf Industrie-Eigentum (Patente, Warenzeichen, Fabrikmarken und literarisches Eigentum);

e) beliebige Dokumente, die ein Eigentumsrecht oder Forderungen auf Vermögen (Kaufbriefe, Pfandbriefe usw.) beweisen;

f) Papiere (Aktien, Obligationen, Kupons, Zertifikate usw.);

g) laufende Konten, Einlagen, Depositen usw. bei beliebigen Kreditinstituten;

h) beliebige Zahlungsmittel (Schecks, Wechsel, Kreditbriefe usw.);

i) Bargeld, das in Deutschland in Umlauf ist.

2. In Übereinstimmung mit Punkt 1 a unterliegt der Sequestration ein Vermögen, dessen Eigentümer der deutsche Staat in Person seiner zentralen und örtlichen Organe ist.

Vermögen, das den Selbstverwaltungsorganen und den Organen der kommunalen Wirtschaft gehört, unterliegt nicht der Sequestration.

3. Der Sequestration und der zeitweiligen Verwaltung unterliegt gemäß Punkt 1 e des Befehls das Vermögen, das beliebigen physischen und juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, vollen, gemischten und Anteilsgenossenschaften) gehört.

4. Die in Punkt 3 des Befehls vorgesehenen Meldungen müssen nach besonderem Formblatt ausgefüllt werden und müssen von Personen, Organisationen, Firmen und Unternehmen, denen auf Grund von Besitzrechten Vermögen, das der Sequestration oder der zeitweiligen Verwaltung unterliegt, gehört oder in dessen tatsächlichem Besitz oder Nutzung es sich befindet, erstattet werden.

Personen, Organisationen, Firmen und Unternehmen, die über Kenntnisse über Vermögen, das der Sequestration und zeitweiligen Verwaltung unterliegt, verfügen, wenn sie es auch nicht im Besitz haben, machen ebenfalls Meldungen nach einem besonderen Formblatt.

Diese Meldungen werden bei den Selbstverwaltungsorganen in drei Exemplaren eingereicht; ein Exemplar verbleibt bei der Selbstverwaltung und die beiden anderen werden zusammen mit dem Verzeichnis, das in Punkt 4 des Befehls vorgesehen ist, dem zuständigen Militärkommandanten eingereicht, der nach Überprüfung des Verzeichnisses und der Meldungen diese dem Chef der SMA der Provinz oder des Bundeslandes zusendet.

5. In Fällen, in denen Vermögen der Sequestration oder der zeitweiligen Verwaltung unterliegt, das einer Person gehört, die Teilhaber oder Aktionär oder in irgendeiner anderen Weise Mitinhaber eines Handels-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder anderen Unternehmens war, erstrecken sich die Sequestration und zeitweilige Verwaltung auf den ihm gehörigen Anteil in solch einem Unternehmen.

6. Bis auf weiteres, bis zum Eintreffen von Anordnungen von der SMA in Deutschland, setzen die Handels-, Industrie-, landwirtschaftlichen und anderen Unternehmen, die der Sequestration und zeitweiligen Verwaltung unterliegen, ihre normale Tätigkeit fort, wobei die Personen, denen diese Unternehmen gehören oder in deren Nutzung sie sich befinden, für das Erhaltenbleiben des Unternehmens und für seine weitere zweckmäßige Nutzung verantwortlich sind.

In den Fällen, wenn keine Gewißheit darüber besteht, daß das Unternehmen erhalten bleibt oder daß seine normale wirtschaftliche Nutzung nicht sichergestellt erscheint, sind die Selbstverwaltungsorgane verpflichtet, Maßnahmen zum Schutze und Organisation der Verwaltung dieser Unternehmen zu ergreifen bis zum Eingehen der entsprechenden Anweisungen von der SMA.

7. In Übereinstimmung mit Punkt 2 des Befehls unterliegt der Erfassung und Übernahme in zeitweilige Verwaltung Vermögen, das von dem Eigentümer ohne Aufsicht hinterlassen worden ist, oder das sich im Besitz und in der Nutzung von Personen befindet, die sich seiner ungesetzmäßig bewältigt haben; ebenso Vermögen, das im Verlauf der von den deutschen Stellen er-

griffenen Maßnahmen den gesetzlichen Eigentümern fortgenommen und in die Hände dritter Personen übergegangen ist.

8. In Übereinstimmung mit Punkt 9 des Befehls unterliegt der Erfassung das nicht unter Punkt 1 und 2 fallende Vermögen, das von dem Eigentümer ohne wirtschaftliche Aufsicht hinterlassen wurde.

Dieser Punkt erstreckt sich auf Handels-, Industrie-, landwirtschaftliche und andere Unternehmen, ebenso auf alle anderen Arten von Vermögen, das sich in konserviertem Zustande befindet oder ohne Aufsicht hinterlassen wurde.

Die Präsidenten der Provinzen und Bundesländer ergreifen Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltens dieses Vermögens und reichen die erforderlichen Angaben über dieses Vermögen den Chefs der Verwaltungen der entsprechenden Provinzen und Bundesländer ein.

Die Regelung der weiteren Nutzung dieses Vermögens wird von den Vertretern der SMA der Provinzen und Bundesländer festgesetzt.

Der Chef der Wirtschaftsverwaltung der SMA  
in Deutschland  
General-Major Schabalin

*Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr. 4, 5, 6/1945, S. 10*

#### Anlage 7

*Befehl Nr. 126 der Sowjetischen Militär-Administration (SMAD)  
betreffend Konfiszierung des Vermögens der NSDAP  
Vom 31. Oktober 1945  
(Auszug)*

Im Zusammenhang mit der Anordnung des Kontrollrates über die Auflösung der NSDAP, ihrer Organe und der ihr angeschlossenen Organisationen und über die Konfiszierung ihres Vermögens befehle ich:

1. Das Vermögen, das der NSDAP, ihren Organen und den ihr angeschlossenen Verbänden, die im beiliegenden Verzeichnis aufgezählt sind, gehörte und das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, ist zu konfiszieren.

2. Alle deutschen Behörden, Organisationen, Firmen, Unternehmen und alle Privatpersonen, in deren Nutzung sich zur Zeit das obengenannte Vermögen befindet oder die über Kenntnis bezüglich dieses Vermögens verfügen, sind zu verpflichten, nicht später als am 15. November 1945 eine schriftliche Meldung über dieses Vermögen an die örtlichen Organe der Selbstverwaltung (Stadtverwaltung, Bezirksverwaltung, Kreisverwaltung) einzureichen.

In dieser Meldung sind genau anzugeben: Art des Vermögens, genaue Angabe darüber, wo es sich befindet, Eigentum und Beschreibung seines Zustandes am Tage der Meldung.

3. Die örtlichen Organe der Selbstverwaltung sind zu verpflichten, die Richtigkeit der eingegangenen Meldungen über das Vorhandensein von Vermögen, das der Konfiszierung unterliegt, zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Ausfindigmachung und Erhaltung des gesamten Vermögens, das sich in der betreffenden Stadt oder in dem betreffenden Kreise befindet und unter die Bestimmungen dieses Befehls fällt, zu ergreifen.

Auf Grund der erhaltenen Meldungen und des Materials über das unmittelbar festgestellte Vermögen haben die örtlichen Selbstverwaltungsorgane ein allgemeines Verzeichnis des Vermögens, das der Konfiszierung unterliegt, für die betreffende Stadt oder den Kreis anzufertigen und dieses Verzeichnis nicht später als am 25. November 1945 dem Militärkommandanten einzureichen.

4. Die Verwaltung und die Verfügung über das konfiszierte Vermögen wird bis auf weiteres den Chefs der Verwaltungen der SMA der Provinzen und Bundesländer übertragen. Die Form der Verwaltung des konfiszierten Vermögens wird von Fall zu Fall, je nach der Art oder der wirtschaftlichen Bestimmung des Vermögens von der Verwaltung der SMA der Provinzen und Bundesländer bestimmt.

5. Wenn zum Bestand des konfiszierten Vermögens arbeitende Handels-, Industrie-, landwirtschaftliche und sonstige Unternehmen gehören, so ist die Verwaltung der SMA der Provinzen und Bundesländer verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, daß die Konfiszierung nicht die normale wirtschaftliche Tätigkeit der konfiszierten Unternehmen stört, und hat solche Unternehmen der Verwaltung besonders dafür bestimmter Organe oder Personen zu übergeben.

6. Ich mache alle Behörden, Organisationen, Firmen, Unternehmen und alle Privatpersonen, in deren Nutzung, Verwaltung oder Verfügung sich Vermögen befindet, das der Konfiszierung unterliegt, darauf aufmerksam, daß sie bis zum Übergang dieses Vermögens in die Verfügung der Verwaltung der SMA der Provinz oder des Bundeslandes die volle Verantwortung über die Erhaltung und die Sicherstellung der ungestörten Nutzung gemäß seiner wirtschaftlichen Bestimmung tragen.

Alle bezüglich dieses Vermögens abgeschlossenen Geschäfte, die ohne Zustimmung der SMA abgeschlossen worden sind, werden für ungültig erklärt.

Anlage: Verzeichnis der Organisationen, deren Vermögen auf Grund dieses Befehls konfisziert wird.

Der Chef der Verwaltung der SMA – Oberbefehlshaber  
der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen  
in Deutschland  
Marschall der Sowjetunion G. Shukow

Das Mitglied des Kriegsrates der SMA in Deutschland  
General-Leutnant F. Bokow

Der Stellvertreter des Chefs des Stabes der SMA  
in Deutschland  
General-Leutnant M. Dratwin

Verzeichnis der Organisationen, deren Vermögen der Konfiszierung gemäß Befehl Nr. 126 vom 31. Oktober 1945 unterliegt

1. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Deutschlands
2. Parteikanzlei
3. Kanzlei des »Führers« der NSDAP
4. Organisation der Auslandsdeutschen
5. Verband der Deutschen im Ausland
6. Deutscher Mittelstand
7. Offizielle Parteikommission zum Schutze der nationalsozialistischen Presse
8. Organisationsverwaltung der NSDAP
9. Reichsschatzmeister der NSDAP
10. Der Beauftragte Hitlers zur Überwachung der geistigen und politischen Schulung und Erziehung in der NSDAP
11. Reichspropagandaleiter der NSDAP
12. Reichsleitung der Presse und des Zentralverlages der NSDAP
13. Reichsleiter der Presse der NSDAP
14. Reichsverwaltung in Fragen der ländlichen Siedlung
15. Hauptgesundheitsverwaltung
16. Hauptverwaltung der Erzieher
17. Hauptverwaltung der Kommunalpolitik
18. Beauftragter der NSDAP in Fragen der deutschen Bevölkerung
19. Hauptverwaltung der Beamten
20. Rassenpolitische Verwaltung der NSDAP
21. Verwaltung in Fragen der Rassenforschung